
Nummer 27/28, 10. Juli 2020, Seite 237

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Theater Augsburg; Jahresabschlüsse zum 31.08.2013, 31.08.2014, 31.08.2015, 31.08.2016 sowie 31.08.2017

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Korrektur zum Amtsblatt Nr. 25/26: Zirbelstr. 53b – 53d*
- *Hofrat-Röhler-Str. 12*
- *Hirblinger Str. 156*

Bebauungsplan (BP) Nr. 481 „Zwischen Zimmererstraße und Walterstraße“ Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Lechhausen Nr. 2 „Griesle“ - Inkrafttreten gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Bekanntmachung der 33. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 76. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Automatisches Fahrradparkhaus Hochfeldstraße*
- *Deckenerneuerung Schaezlerstraße und Fröhlichstraße*

Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

- *Lieferung und Leasing von 2 Produktionsdruck- und Kopiersystemen*
- *Leasing von vier PKW zur Nutzung als Dienstfahrzeuge*

Bekanntmachung und Tagesordnung für die 197. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Hauptabteilung Kommunikation,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9402
Telefax (0821) 324-9405
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:
im Jahr 35,00 € per Postversand
im Jahr 15,00 € per E-Mail

Wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - auf Erweiterung der Technikumsanlage in eine Galvanik-Produktionsanlage (Galvanik 2) mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 42,4 m³ auf dem Betriebsgelände der Fa. Wafa Germany GmbH in der Schafweidstraße 37, 86179 Augsburg, Fl.-Nr. 1262, Gemarkung Haunstetten

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche AllgemeinverfügungAnlagen:

Lageplan Sperrzone (Anlage 1)
Straßenverzeichnis (Anlage 2)

Die Stadt Augsburg – Referat für Bürgerangelegenheiten, Ordnung, Personal, Digitalisierung und Organisation – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Mittwoch, 15.07.2020 wird um das Grundstück Pöttmeserstraße 11, 86165 Augsburg, Flurnummer 2129, Gemarkung Lechhausen, eine Sperrzone zur Kampfmittelbeseitigung mit einem Radius von ca. 1.000 Metern eingerichtet. Der genaue Umgriff der Sperrzone (im Lageplan rot gekennzeichnet) ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die Benennung der betroffenen Adressen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, Anlage 2. Anlage 1 und 2 sind beide Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch die Absperrrmaßnahmen vor Ort.

Das Betreten der Sperrzone, und jeglicher Aufenthalt darin, sind ab 17:00 Uhr bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung (voraussichtlich 22:00 Uhr) verboten.

2. Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Sicherheitskräfte vor Ort per Lautsprecher, sowie durch Rundfunk und Internet bekannt gegeben.

3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Kampfmittelbeseitigung eine sichere Deckung aufsuchen.

4. Ausnahmen bezüglich des Zutrittsverbots zur Sperrzone können im Einzelfall erteilt werden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

6. Bei Nichtbeachtung des in Ziffern 1 bis 3 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 08.07.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung und Aushang des Tenors im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 27/28 vom 08.07.2020. Die Allgemeinverfügung wird auch durch Rundfunk, Presse und Internet bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Bürgerangelegenheiten, Ordnung, Personal, Digitalisierung und Organisation, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, Raum 309, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:30 Uhr, Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Gründe:**I. Sachverhalt**

Am 19.08.2019 gegen 9:30 Uhr wurde in der Pöttmeserstraße 11, 86165 Augsburg, ca. zwei Meter unter der Oberfläche eine Bombe, die sich im Grundwasser befindet, entdeckt. Die genaue Beschaffenheit konnte aufgrund der Lage im Wasser und ohne Bewegung der Bombe, was die Gefahr einer ungeplanten Detonation erhöhen würde, noch nicht festgestellt werden. Die Bombe wiegt jedoch insgesamt ca. 500 – 1000 kg. Nach den Erfahrungswerten des hinzugezogenen Kampfmittelräumdienstes und auf Grund der Lagerung der Bombe im Grundwasser wurde für die Entschärfung zur Sicherheit eine Sperrzone mit einem Radius von 1.000 Metern festgelegt, die während der Kampfmittelbeseitigung nur von den an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes betreten werden darf. Die im betroffenen Bereich wohnenden Personen sind zu evakuieren und soweit erforderlich – unter Beachtung der derzeit gültigen 6. BayIfSMV – in Notunterkünften unterzubringen. Die Bombe muss zur Entschärfung aus dem Grundwasser herausgehoben werden und anschließend an Ort und Stelle entschärft werden. Die Fund- und Entschärfungsstelle befindet sich auf offener Ackerfläche und bietet für den Fall einer Detonation keinerlei Schutzmöglichkeiten (sogenannte „offene Stahlsprengung“). Rechtliche Grundlage für die Sperrzone mit einem Radius von 1000 Metern ist das Sprenggesetz (SprengG) i.V.m. Spreng TR 5.310.1 Ziffer 4.7 Abs. 3 und 4.

Seit März dieses Jahres galt in Bayern aufgrund der Corona-Pandemie der Katastrophenfall. Eine frühzeitigere Entschärfung der Bombe war deshalb nicht möglich. Unter Abwägung des mittlerweile aufgehobenen Katastrophenfalls in Bayern, der nicht mehr geltenden Ausgangsbeschränkung und der weiterhin niedrigen Infektionszahlen in Schwaben sowie der dringend bestehenden Notwendigkeit die Bombe zu entschärfen, wurde die Kampfmittelbeseitigung zum jetzigen Zeitpunkt als durchführbar angesehen. Zudem ist nur ein Personenkreis von ca. 100 Anwohnern der Sperrzone betroffen.

Die Beseitigung des Kampfmittels erfolgt am 15.07.2020 ab ca. 18 Uhr.

II. Begründung

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg, Referat für Bürgerangelegenheiten, Ordnung, Personal, Digitalisierung und Organisation, ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 6 LStVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 7 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung des verfügenden Teils im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 08.07.2020 Nr. 27/28 bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe in Rundfunk, Presse und Internet sowie durch Lautsprecherdurchsagen in den betroffenen Bereichen.

Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hinsichtlich der Sperrzone, die bewohnte oder unbewohnte Grundstücke oder bestimmte Gebiete umfasst, ist Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen richtet sich nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich das Verbot des Betretens der Sperrzone an nicht näher bestimmbare einzelne Personen bzw. Personengruppen.

Ziel einer Anordnung nach Art. 26 Abs. 2 und nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ist es, zu verhindern, dass das Betreten der Gefahrenstelle zu Körperverletzungen oder zum Tod von Menschen führen kann. Dabei kann die Gefahrenstelle auf ein Grundstück sowie auf den öffentlichen Verkehrsgrund, aber auch auf einen weiter ausgedehnten, örtlichen Bereich bezogen sein. Das Auffinden einer nicht detonierten Bombe ist ein typischer Anwendungsfall von Art. 26 LStVG, bei dem erhebliche Gefahren auf bestimmten Grundstücken oder Gebieten drohen. Mit dieser Allgemeinverfügung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen bei einer möglichen Explosion durch die Sprengkraft und herumfliegende Teile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verhindert werden.

Aus folgenden Erwägungen ergibt sich die erhebliche bzw. konkrete Gefahr:

Die auf der Baustelle in der Pöttmeserstraße 11, 86165 Augsburg, entdeckte, ca. 500 – 1000 kg schwere Bombe kann nach Einschätzung des hinzugezogenen Sprengmeisters am 15.07.2020 ab ca. 18:00 Uhr vor Ort entschärft werden. Da die Bombe jedoch im Grundwasser liegt, muss sie aus diesem herausgehoben werden. Dabei besteht eine hohe Explosionsgefahr. Bei einer Detonation der Bombe während der Entschärfung besteht eine konkrete Gefährdung für Leib und Leben durch das Sprengobjekt, durch umherfliegende Teile aus dem Sprengvorgang, sowie durch die Druckwelle der Detonation.

In der Sperrzone mit einem Radius von 1.000 Metern um die Entschärfungsstelle besteht eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner sowie aller sonstigen sich in diesem Bereich aufhaltenden Personen. Durch eine mögliche Detonation und den daraus resultierenden Folgen (unkontrolliert fliegende Teile, Druckwelle, etc.) können Menschen verletzt oder getötet werden. Daher dürfen sich in diesem Bereich im oben genannten Zeitraum keine Menschen in Gebäuden und im Freien aufhalten.

Der Erlass eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes im festgesetzten Umfang ist notwendig, da nur so der durch die Kampfmitteleinsatz verursachten erheblichen Gefahrenlage am 15.07.2020 begegnet werden kann.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Stadt Augsburg bekannten Tatsachen kommen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) nur die unter Ziffer 1 bis 3 getroffenen Anordnungen in Betracht. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist geeignet, Personen von der Gefahrenstelle fern zu halten, und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern. Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der Betroffenheit von Schutzgütern hohen Ranges (Leib und Leben) nicht in Betracht, da beispielsweise bei einer Verkleinerung der Sperrzone oder einer Ausnahme vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot für private Anwesen das Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich steigen würden. Auf Grund der fachlichen Einschätzung des hinzugezogenen Sprengmeisters ist die Einrichtung einer Sperrzone mit einem Radius von ca. 1.000 Metern erforderlich, um die bezeichneten Gefahren abzuwehren und vollständig auszuschließen. Die getroffenen Maßnahmen liegen zudem im eigenen Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner der Sperrzone sowie den sich sonst dort aufhaltenden Personen. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne vorübergehende Beschränkungen betreten zu können bzw. seine Wohnung oder Geschäftsräume nutzen zu können, muss dahinter zurückstehen, zumal die Maßnahme zeitlich soweit als möglich beschränkt wurde. Insbesondere um die dort ansässigen Geschäftsbetriebe nicht in hohem Maße zu belasten, beginnen die Evakuierungsmaßnahmen und das Betretungsverbot erst am späten Nachmittag, um so eine möglichst geringe Einschränkung der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten zu erreichen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

Art. 26 LStVG ermächtigt gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie sonstigen Personen, denen das Betreten des Sperrgebietes untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung und ist Gesetz i.S.v. Art. 13 Abs. 7 Alt. 2 Grundgesetz (GG). Danach sind Eingriffe zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig; auf Grund des Zitiergebotes (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) wird Art. 13 GG insofern auch in Art. 58 LStVG benannt.

Den zu schützenden Rechtsgütern der körperlichen Unversehrtheit kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Die Anordnung, die Sperrzone nicht betreten zu dürfen, stellt nur eine geringfügige Begrenzung der persönlichen Freiheit dar. Insbesondere wird das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) nicht verletzt, da es bereits an einer Eröffnung des Schutzbereichs fehlt. Der Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen und nicht als Unterfall der Freizügigkeit, sondern der Freiheitsentziehung zu verstehen. Hieraus folgt, dass Art. 7 Abs. 4 LStVG dem Aufenthalts- und Betretungsverbot nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird, denn die Unberechtigten werden nicht generell in der körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern nur daran, die Sperrzone aufzusuchen.

Dem Betretungsverbot steht das Interesse an Freizügigkeit und allgemeiner Handlungsfreiheit nicht entgegen.

Art. 11 Abs. 1 GG schützt die Möglichkeit bzw. das Recht, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, unabhängig von Zweck und Dauer des Aufenthaltes. Der Eingriff in den Schutzbereich ist in diesem Fall eröffnet, aber

durch den Kriminalvorbehalt gedeckt. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es zu Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit kommen kann. Um diese zu verhindern, ist eine Einschränkung der Freizügigkeit möglich.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch das Aufsuchen eines bestimmten Bereiches, hier des Verbotsbereiches zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Wie bereits ausgeführt besteht die konkrete Gefahr, dass durch die Kampfmittelbeseitigung Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit bestehen und damit die betroffenen Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden. Die Maßnahme, den Verbotsbereich bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung nicht zu betreten, muss gerade im Hinblick auf das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit hingenommen werden; eine Einschränkung Ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die dazu führen, dass das Interesse an einer Anwesenheit in der Sperrzone dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit überwiegt. Gerade das Schutzbedürfnis dieses Rechtsgutes erfordert es, dass ihr Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss.

Die inhaltliche Bestimmtheit (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 1) und dem Straßenverzeichnis (Anlage 2), die Bestandteil der Allgemeinverfügung sind. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zeitlich gesehen solange wirksam, bis per Lautsprecher durch die Sicherheitskräfte der Abschluss der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme bekannt gegeben wird (Ziffer 2 des Tenors).

Die Ausnahme in Ziffer 4 des Tenors trägt der Tatsache Rechnung, dass neben den in Ziffer 3 genannten Gruppen auch in besonders begründeten Einzelfällen, wenn öffentliche Belange oder überragend wichtige Gemeinschaftsgüter betroffen sind und der Zutritt unaufschiebbar ist, Ausnahmen vom Zutrittsverbot durch die Stadt Augsburg erfolgen können. Insbesondere wenn der Zutritt konkret zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit wichtiger Einrichtungen erforderlich ist, kann eine Ausnahme vom Zutrittsverbot erteilt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung), weil nur so gewährleistet wird, dass bei der am 15.07.2020 stattfindenden Kampfmittelbeseitigung die Rechtsgüter Leib und Leben entsprechend geschützt werden, und ein Betreten der Gefahrenstelle wirksam unterbunden werden kann. Würde man dem Interesse eines Klägers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, und die notwendige Kampfmittelbeseitigung würde ohne die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt deshalb im vorliegenden Fall.

IV. Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges (Ziffer 6 des Tenors), für den Fall des Verstoßes gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot, beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, 29 Abs. 1, 34, 35, 36 Abs. 1 und 3, 37 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel lässt keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts des zu entschärfenden Sprengkörpers nicht zu vertretenden Verzögerung der Entschärfung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Hinweis:

Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 26 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 LStVG, § 17 OWiG).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Anlage 1



Anlage 2

Straßenverzeichnis			
STRSCHL	STRNAM	HAUSNR	PLZ_ORT
1137	Affinger Straße	1	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	1 1/2	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	10	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	12	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	14	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	3	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	3 1/2	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	4	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	6	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	7	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	7 1/2	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	8	86167 Augsburg
1137	Affinger Straße	9	86167 Augsburg
1136	Aindlinger Straße	11	86167 Augsburg
1136	Aindlinger Straße	13	86167 Augsburg
1136	Aindlinger Straße	15	86167 Augsburg
1136	Aindlinger Straße	17	86167 Augsburg

1136	Aindlinger Straße	3	86167 Augsburg
1136	Aindlinger Straße	5	86167 Augsburg
1136	Aindlinger Straße	7	86167 Augsburg
1136	Aindlinger Straße	7 1/2	86167 Augsburg
1136	Aindlinger Straße	9	86167 Augsburg
1136	Aindlinger Straße	9 1/2	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	10	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	11	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	12	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	13	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	14	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	15	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	16	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	17	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	18	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	19	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	2	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	20	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	22	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	24	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	26	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	26a	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	28	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	36	86165 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	36 1/2	86165 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	37	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	38	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	39	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	4	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	40	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	41	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	42	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	43	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	45	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	46a	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	46b	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	48	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	49c	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	53	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	59	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	6	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	60	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	60a	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	7	86167 Augsburg
1138	Am Mittleren Moos	8	86167 Augsburg
9821	Anwaltinger Straße	10	86165 Augsburg
9821	Anwaltinger Straße	14	86165 Augsburg
9821	Anwaltinger Straße	3	86165 Augsburg

9821	Anwaltinger Straße	4	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	1	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	11	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	13	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	14	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	2	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	20	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	21	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	22	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	3	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	5	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	6	86165 Augsburg
9823	Aulzhausener Straße	9	86165 Augsburg
2851	Beim Grenzgraben	10	86167 Augsburg
2851	Beim Grenzgraben	20	86167 Augsburg
9820	Dasinger Straße	11	86165 Augsburg
9820	Dasinger Straße	2	86165 Augsburg
9820	Dasinger Straße	2 1/2	86165 Augsburg
9820	Dasinger Straße	2a	86165 Augsburg
9820	Dasinger Straße	7	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	125	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	133c	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	135	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	137	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	139a	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	141	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	143	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	145	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	149	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	151	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	153	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	155	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	198	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	200	86165 Augsburg
204	Derchinger Straße	202b	86165 Augsburg
2856	Endorferstraße	1	86167 Augsburg
2856	Endorferstraße	6	86167 Augsburg
2844	Pöttmeser Straße	11	86165 Augsburg
2844	Pöttmeser Straße	12	86165 Augsburg
2844	Pöttmeser Straße	14	86165 Augsburg
2844	Pöttmeser Straße	5	86165 Augsburg
2844	Pöttmeser Straße	6	86165 Augsburg
2844	Pöttmeser Straße	7	86165 Augsburg
2844	Pöttmeser Straße	9	86165 Augsburg
957	Steinerne Furt	75	86167 Augsburg
957	Steinerne Furt	76	86167 Augsburg
957	Steinerne Furt	77	86167 Augsburg
957	Steinerne Furt	78	86167 Augsburg

957	Steinerne Furt	81	86167 Augsburg
957	Steinerne Furt	84	86167 Augsburg
957	Steinerne Furt	84b	86167 Augsburg
957	Steinerne Furt	87	86167 Augsburg
957	Steinerne Furt	88	86167 Augsburg
957	Steinerne Furt	90	86167 Augsburg
957	Steinerne Furt	95	86167 Augsburg
2832	Valentin-Heider-Straße	1a	86167 Augsburg
2832	Valentin-Heider-Straße	1b	86167 Augsburg
2832	Valentin-Heider-Straße	1c	86167 Augsburg
2832	Valentin-Heider-Straße	6	86167 Augsburg
2832	Valentin-Heider-Straße	7	86167 Augsburg

Theater Augsburg
Jahresabschlüsse zum 31.08.2013, 31.08.2014, 31.08.2015, 31.08.2016 sowie 31.08.2017

Jahresabschluss zum 31.08.2013

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Jahresabschluss des Theater Augsburg zum 31.08.2013 festgestellt. Der Jahresverlust in Höhe von 577.978,90 € für die Spielzeit 2012/2013 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der mit der Prüfung beauftragte Bayerisches Kommunale Prüfungsverband in München hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten während den Öffnungszeiten im Hause des Staatstheaters Augsburg, Provinstraße 52, Gebäude C4, 1. OG, Zimmer Geschäftsführende Direktion (Frau Kranzfelder/ Herr Schiering) zur Einsicht aus.

Theater Augsburg

gez.

Friedrich Meyer
Geschäftsführender Direktor
Stiftung Staatstheater Augsburg

Jahresabschluss zum 31.08.2014

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Jahresabschluss des Theater Augsburg zum 31.08.2014 festgestellt. Der Jahresverlust in Höhe von 179.153,28 € für die Spielzeit 2013/2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband BavariaTreu AG in München hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten während den Öffnungszeiten im Hause des Staatstheaters Augsburg, Provinstraße 52, Gebäude C4, 1. OG, Zimmer Geschäftsführende Direktion (Frau Kranzfelder/ Herr Schiering) zur Einsicht aus.

Theater Augsburg

gez.

Friedrich Meyer
Geschäftsführender Direktor
Stiftung Staatstheater Augsburg

Jahresabschluss zum 31.08.2015

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Jahresabschluss des Theater Augsburg zum 31.08.2015 festgestellt. Der Jahresverlust in Höhe von 20.842,77 € für die Spielzeit 2014/2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband BavariaTreu AG in München hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten während den Öffnungszeiten im Hause des Staatstheaters Augsburg, Provinstraße 52, Gebäude C4, 1. OG, Zimmer Geschäftsführende Direktion (Frau Kranzfelder/ Herr Schiering) zur Einsicht aus.

Theater Augsburg

gez.

Friedrich Meyer
Geschäftsführender Direktor
Stiftung Staatstheater Augsburg

Jahresabschluss zum 31.08.2016

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 den Jahresabschluss des Theater Augsburg zum 31.08.2016 festgestellt. Der Jahresverlust in Höhe von 1.114.711,13 € für die Spielzeit 2015/2016 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband BavariaTreu AG in München hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten während den Öffnungszeiten im Hause des Staatstheaters Augsburg, Provinstraße 52, Gebäude C4, 1. OG, Zimmer Geschäftsführende Direktion (Frau Kranzfelder/ Herr Schiering) zur Einsicht aus.

Theater Augsburg

gez.

Friedrich Meyer
Geschäftsführender Direktor
Stiftung Staatstheater Augsburg

Jahresabschluss zum 31.08.2017

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 den Jahresabschluss des Theater Augsburg zum 31.08.2017 festgestellt. Der Jahresverlust in Höhe von 954.622,38 € für die Spielzeit 2016/2017 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH in Krefeld hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten während den Öffnungszeiten im Hause des Staatstheaters Augsburg, Provinstraße 52, Gebäude C4, 1. OG, Zimmer Geschäftsführende Direktion (Frau Kranzfelder/ Herr Schiering) zur Einsicht aus.

Theater Augsburg

gez.

Friedrich Meyer
Geschäftsführender Direktor
Stiftung Staatstheater Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.06.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-534-1
Bauvorhaben: Neubau von 168 Kleinstwohnungen und 26 Wohnungen und einer Tiefgarage und Umbau der "Alten Käserei"
Baugrundstück: Zirbelstr. 53b - 53d
Flur Nr.: 895/3, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigeigten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.06.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-30-2

Bauvorhaben: Umnutzung einer Beachvolleyballhalle mit Gastronomie in ein Gebäude für Veranstaltung und Begegnung für 310 Personen mit bedarfsorientierter Bewirtung

Baugrundstück: Hofrat-Röhler-Str. 12

Flur Nr.: 5577/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.06.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-122-1

Bauvorhaben: Änderung an einer Gaube, Änderung an Fenstern, Errichtung eines Balkons und Umwandlung eines Freisitzes zu einer Garage

Baugrundstück: Hirblinger Str. 156

Flur Nr.: 758, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Bebauungsplan (BP) Nr. 481
„Zwischen Zimmererstraße und Walterstraße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.06.2020 beschlossen:

- Der BP Nr. 481 für den Bereich zwischen der Walterstraße (einschließlich) im Südwesten, den gewerblichen Nutzflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5848/4 und 5848/8, Gemarkung Augsburg, sowie der Johannes-Haag-Straße (teilweise einschließlich) im Nordwesten, dem Proviandbach (teilweise einschließlich) im Nordosten und der Wohnnutzung südlich der Zimmererstraße im Südosten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 04.05.2020, wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen F.1. bis F.4., jeweils in der Fassung vom 04.05.2020 und die Anlage F.5. in der Fassung vom Oktober 2019, werden als Bestandteile des BP Nr. 481 ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 481 ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 03.09.1999 rechtskräftigen BP Nr. 431 „Zimmererstraße / Walterstraße“ und hebt diesen insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Der BP mit Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Lechhausen Nr. 2 „Griesle“
- Inkrafttreten gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.06.2020 beschlossen:

- Im Vollzug des § 142 BauGB wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Lechhausen Nr. 2, „Griesle“, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 25.05.2020, der Bestandteil der Sanierungssatzung ist.
- Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB und unter Ausschluss der Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB durchgeführt.
- Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb einer Frist von längstens 15 Jahren durchgeführt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Die Sanierungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Sanierungsmaßnahmen der Stadt Augsburg können ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der 33. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die für Montag, 20. Juli 2020 geplante 33. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 5. Oktober 2020 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 23.06.2020

Dr. Kurt Gribl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der 76. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die für Montag, 20. Juli 2020 geplante 76. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 5. Oktober 2020 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 23.06.2020

Dr. Kurt Gribl
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
 d) Bau eines automatischen Fahrradparkhauses, Augsburg, Hochfeldstraße 35
 Wir verw. a. d. Bayer. Staatsanzeiger oder www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 660 20 P 01 001

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg, E-mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 660 20 S 41 01
 d) Bauleistungen für Straßen- und Tiefbauarbeiten
 e) Stadt Augsburg - Deckenerneuerung Schaezlerstraße / Frölichstraße
 f) Straßen- und Tiefbauarbeiten:
 - ca. 3.400 m² Asphalt fräsen
 - ca. 420 to ABi aus AC 16 B S herstellen

- ca. 3.400 m² ADS aus SMA 8 S herstellen
- Fahrbahnmarkierung weiß herstellen
- 11 Stück Anforderungsschleifen
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 01. Oktober 2020
- Bauende: 04. Oktober 2020
- j) ja
- k) mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) siehe c)
- o) Eingang der Angebote: 28.07.2020 10:30 Uhr, Bindefrist: 04.09.2020
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 28.07.2020, 10:30 Uhr, siehe c),
- t) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Bruttobeauftragungssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- u) Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B
- v) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- w) entsprechend § 16b VOB / A, Eigenerklärung Formblatt 124
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de / Vergabe 100 20 B3 01
5. Lieferung und Leasing von 2 Produktionsdruck- und Kopiersystemen
6. Lose: keine
7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: KW 41 - KW 44
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download
Vergabe Nr. 100 20 B3 01
10. Angebotsfrist: 31.07.2020, 11.00 Uhr / Bindefrist: 31.08.2020
11. Sicherheitsleistungen: keine
12. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6 Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zimmer 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
3. Ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de / Vergabe-Nr. 370 20 003 01
5. Leasing von vier Pkw zur Nutzung als Dienstfahrzeuge
6. keine
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
8. Ausführungsfrist: April 2021
9. Ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download
Vergabe-Nr. 370 20 003 01
10. Angebotsfrist: 30.07.2020/11:00 Uhr/Bindefrist 30.09.2020
11. Sicherheitsleistungen keine
12. Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.

14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Bekanntmachung für die 197. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am Dienstag, den 21.07.2020
findet um 09.00 Uhr

im Infozentrum

der

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung
des
Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Tagesordnung für die 197. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am 21.07.2020

im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 196. AZV-Verbandsversammlung vom 29.04.2020
2. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der AVA Abfallverwertung Augsburg KU
3. Verschiedenes

Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - auf Erweiterung der Technikumsanlage in eine Galvanik-Produktionsanlage (Galvanik 2) mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 42,4 m³ auf dem Betriebsgelände der Fa. Wafa Germany GmbH in der Schafweidstraße 37, 86179 Augsburg, Fl.-Nr. 1262, Gemarkung Haunstetten

Bekanntmachung vom 10.07.2020

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Die Stadt Augsburg – Umweltamt - hat der Firma Wafa Germany GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in der Schafweidstraße 37, 86179 Augsburg, Fl.-Nr. 1262, Gemarkung Haunstetten die bereits bestehende Technikumsanlage in eine zweite Galvanikproduktionsanlage (Galvanik 2) umzuwandeln und das Wirkbadvolumen von 27,03 m³ auf 42,4 m³ zu erweitern. Entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Plänen, Beschreibungen und Sachverständigengutachten sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen ist die Anlage zu errichten und zu betreiben. Das gesamte Wirkbadvolumen der Fa. Wafa Germany GmbH erhöht sich somit auf 147,2 m³. Zusätzlich werden die Schornsteinhöhen der Galvanik 1 auf 25,1 m sowie der Galvanik 2 auf 15,8 m jeweils über Grund erhöht.

Der Genehmigung liegen folgende Kenndaten zugrunde:

- Galvanik 1
 - Wirkbadvolumen 104,8 m³
 - Taktzeit 5:00 Minuten

- Badbreite 3.000 mm
- Verarbeitung von 288 Werkteilen/Tag
- Ca. 18.000 m² galvanisierte Fläche/Monat
- Galvanik 2
 - Wirkbadvolumen 42,4 m³
 - Taktzeit 6:00 Minuten
 - Badbreite 1.500 mm
 - Verarbeitung von 240 Werkteilen/Tag
 - Ca. 7.200 m² galvanisierte Fläche/Monat
- Betriebszeiten: Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zum Schutz vor Lärm, zur Luftreinhaltung, Anforderungen zum Brandschutz, zum Bodenschutz, Anforderungen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, zum Wasserrecht, zum Baurecht, zum Arbeitsschutz und Anforderungen zum Schutz des Grund- und Trinkwassers.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme etwaiger gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein. Für die Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt maßgeblich das BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (September 2005).

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg
(Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (vgl. Hinweise) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg
(Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag kann auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gestellt werden.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheids (einschließlich Auflagen und Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) liegt bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, im Foyer während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8:30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	8:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Um Mitarbeitende sowie Bürgerinnen und Bürger vor einer möglichen Infektion zu schützen, hat die Stadt Augsburg entschieden, dass alle Bürgerinnen und Bürger bei Kontakt mit Beschäftigten oder in städtischen Liegenschaften eine Maske tragen müssen.

Daher darf das Umweltamt nur mit einem entsprechenden Mund-und-Nasen-Schutz betreten werden. Auf einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Einsichtnehmenden ist zwingend zu achten. Beim Anfassen der Planunterlagen sind die kommunizierten Handhygienemaßnahmen zu beachten.

Die Auslegung beginnt am **13.07.2020** und endet am **27.07.2020**.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ und dem dortigen Link „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamtes“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt/>

Augsburg, 10.07.2020
Stadt Augsburg
Umweltamt

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.07.2020 gelten für das 3. Quartal 2020 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,73	2,01	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	5,35	6,21	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,08	5,89	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	4,90	5,68	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 3. Quartal 2020 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Dez. 2019 mit Mai 2020):	I =	105,50000
Monatsentgelt:	L =	3.332,76 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Dez. 2019 mit Mai 2020):	EG =	73,00000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Dez. 2019 mit Mai 2020):	HEL =	48,58167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Dez. 2019 mit Mai 2020):	BIO =	80,71667

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.07.2020 gelten für das 3. Quartal 2020 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	42,32	49,09	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	5,35	6,21	Cent/kWh

Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um **netto 5,05 EUR**. Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 3. Quartal 2020.

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 3. Quartal 2020 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Dez. 2019 mit Mai 2020):	I =	105,50000
Monatsentgelt:	L =	3.332,76 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Dez. 2019 mit Mai 2020):	EG =	73,00000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Dez. 2019 mit Mai 2020):	HEL =	48,58167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Dez. 2019 mit Mai 2020):	BIO =	80,71667

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
 Hoher Weg 1
 86152 Augsburg
 Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
 grosskunden.energie@sw-augsburg.de